



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Notizen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Verdienst; aber nun sorgen auch Sie, Ebert, nach Kräften dafür, daß der als Übergelehrter das Seinige an uns thut. Es ist ja diesmal wirklich, als ob uns die Doktoren zu unserm einzigsten Troste in die Welt gesetzt wären: ohne unsern andern von der Art stünde es an manchem gegenwärtigen Winterabend noch tausendmal elender um Pfisters Mühle; und einen schlimmen Zahler muß unser Meister ja 'mal zu jederzeit auf dem Konto haben. Das ist eben sein absonderlich Privatvergnügen, zu dem er unter Millionen allein auf die Welt gekommen scheint. Und dann Fräulein Albertine —

Ich wußte es natürlich, von wem der Alte redete; aber ehe ich ihm meine vollständige Übereinstimmung mit seiner Meinung kundgeben konnte, rief mein Vater derartig ungeduldig von der Hausflur des blauen Bockes her nach seinem getreuen Knechte, daß dieser allen Grund hatte, sich und den braven Mühlenhans zu beeilen.

Zehn Minuten später standen Adam und ich in dem Thorbogen und sahen dem Vater Pfister nach, wie er heimwärts fuhr und wenig Trost aus der Stadt mit nach Hause nahm. Mit den Augen konnten wir ihm und dem Gefährt nur wenig über die nächste Laterne am Wege folgen; aber wir standen in der scharfen Zugluft und dem feuchten Niederschlag des Winterabends unter dem Thor und Schilde des blauen Bockes, bis sich das letzte Rädergerassel des Müllerswagens von Pfisters Mühle in der Ferne verloren hatte.

(Fortsetzung folgt.)



## Notizen.

Zur Frage der gemischten Ehen. In einem vorjährigen Artikel der Grenzboten über die Mischehenfrage war ausgeführt, daß es als das beste und gerechteste erscheine, wenn die Kinder, welche aus solchen Ehen hervorgehen, je nach dem Geschlecht der Konfession von Vater und Mutter folgten. Bei diesem Modus der Teilung der in einer solchen Ehe vorhandenen Kinder — die Söhne für die Konfession des Vaters, die Töchter für die Konfession der Mutter — könne es am leichtesten zu einem Friedensschluß und zu freundlichem Einvernehmen der beiden beteiligten Kirchen kommen; es sei endlich Zeit, daß die alte Streitfrage über die religiöse und kirchliche Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in friedlichem Sinne zu einer Entscheidung gelange, und der Wahrheit gemäß durfte bezeugt werden, daß mindestens die protestantische Kirche herzlich gern zu einer billigen Einigung bereit sei.

Auch uns will es nicht als das richtige erscheinen, daß die sämtlichen Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden; auch die Lösung der Frage will uns weniger zusagen, daß der Vater der Familie mit seiner Konfession der allein

bestimmende sein soll; am natürlichsten und billigsten scheint uns zu sein, daß die Kinder je nach dem Geschlecht der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche zur kirchlichen Erziehung und Unterweisung zugeführt werden. Wir haben nach einander in zwei rheinischen Kreisen gelebt, deren Landräte, beide evangelisch, um ihrer katholischen Frauen willen ihre sämtlichen Kinder der römischen Kirche überließen, und es sind über diese Nachgiebigkeit vielerorten — wir sagen: mit vollem Recht — die schärfsten Urteile laut geworden. Die öffentliche Meinung nimmt es entschieden übel auf, wenn ein Mann so wenig Selbstachtung und Charakterfestigkeit an den Tag legt, daß er ohne weiteres auf eines seiner natürlichsten und heiligsten Rechte Verzicht leistet. Uns wenigstens erscheint es als Pflicht des Mannes, daß er mindestens seine Söhne nicht unter die Botmäßigkeit einer fremden Kirche treten lasse.

In unsrer Nähe residirt ein deutsches Fürstenhaus, altreformirten Bekenntnisses, innerhalb dessen in den letzten Jahren mehrere gemischte Ehen geschlossen worden sind. Es ist Thatsache, daß die aus denselben hervorgegangenen Kinder bis jetzt sämtlich der römisch-katholischen Kirche überwiesen worden sind. In der Sache Wohlunterrichtete haben uns mitgeteilt, es sei von höchstem Interesse, nähere Einblicke in den Briefwechsel und die Verhandlungen mit der Kurie zu thun, welche vor der kirchlichen Trauung stattgefunden haben.

Was das evangelisch-lutherische Fürstenhaus zu Schwerin neuerdings erfahren, das ist in aller Gedächtnis. Männer, die Rom kennen, haben den Ausgang zeitig vorausgesagt, und wenn selbst kirchliche, gut evangelische Blätter vorher geäußerte Befürchtungen, wenn sie offen ausgesprochen wurden, zurückwiesen und nicht zum Abdruck brachten, so haben auch hier die Thatsachen alsbald die Richtigkeit solcher Mutmaßungen bestätigt.

Unter dem Krummstabe eines sogenannten Friedensbischofs kam es in der letzten Zeit vor, daß eine katholische Mutter, welche zuließ, daß ihre Kinder evangelisch erzogen wurden, nicht nur selber exkommuniziert wurde; nein, das Gleiche widerfuhr auch den Eltern der Mutter, weil man kirchlicherseits jedenfalls annahm, auch diese hätten im Interesse ihrer heiligen Kirche nicht in ausreichendem Maße ihre Schuldigkeit gethan.

Söhne eines evangelischen Vaters, die evangelisch getauft waren und auch im evangelischen Bekenntnis erzogen werden sollten, wurden, als der Vater nicht lange vor der Konfirmation seiner Söhne plötzlich starb, von der katholischen Mutter alsbald der römischen Kirche zum Unterricht übergeben; andrerseits wurden jüngst Töchter aus einer Mischehe, in welcher der Vater katholisch war, die Mutter der evangelischen Kirche zugehört, noch rasch vor dem Ableben des Vaters zusammen mit andern älteren Kindern gefirmt, um der Gefahr vorzubeugen, daß sie etwa nach dem Tode des katholischen Vaters der römischen Kirche verloren gehen möchten.

Friedrich Wilhelm IV. von Preußen hat seiner Zeit die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die evangelischen Offiziere seiner Armee mindestens ihre Söhne dem evangelischen Bekenntnis erhalten würden, auch wenn die Töchter etwa der Konfession einer katholischen Mutter folgen sollten, und Kaiser Wilhelm hat sich ganz entschieden zu der Willensäußerung seines verstorbenen Bruders bekannt. Dennoch wissen wir aus authentischer Quelle, daß ein evangelischer Offizier, Oberst eines Regiments, der Nachkomme eines hochberühmten deutschen Patrioten und gut evangelischen Christen, seine sämtlichen Söhne, die aus einer Mischehe hervorgingen, der römisch-katholischen Kirche überlassen hat. Das Gleiche wissen wir von einem evangelischen Offizier, dessen Vater Mitglied einer obern kirchlichen evangelischen

Behörde ist. In beiden Fällen haben die Mütter, katholischer Konfession, die sämtlichen Kinder für ihren Glauben beansprucht. Die Väter waren schwach genug, ihnen gefügig zu sein. Beide sind noch heute aktive Offiziere.

Ein höherer preußischer Staatsbeamter schreibt uns wörtlich: „Meinen persönlichen Erfahrungen entspricht es vollkommen, daß die von Sr. hochseligen Majestät König Friedrich Wilhelm IV. erlassenen Bestimmungen in betreff der Offiziere und auch der Zivildieners in der Praxis vielfach ihren Zweck verfehlen. Ist nun etwa der Offizier außer Dienst oder zur Disposition gestellt, so übt der Staat keine Kontrolle mehr aus. Daher müßte meines Erachtens eine Remedur der fraglichen Bestimmungen in den Fällen eintreten, wo der Staatsbeamte nicht mehr im Dienste steht. Je mehr Schulden auf gewisser Seite vorhanden sind, desto leichter ist der Sieg für die römische Kirche.“ Derselbe Beamte gab seine Meinung früher schon dahin ab: „Meines Erachtens müßte jeder evangelische Offizier bei Einholung des Heiratskonsenses bestimmt und zu Protokoll erklären, daß er niemals einwilligen werde, die aus einer Mischehe hervorgehenden Kinder beziehentlich Knaben katholisch werden zu lassen, andernfalls verzichte er auf alle Wohlthaten der Staatshilfe, wie Pension für sich und für seine Frau beziehentlich Erziehungsgelder für seine Kinder nach seinem Tode u. s. w.“

In der That, bei manchen Eheschließungen wird man unwillkürlich an den alten Spruch erinnert: *Deficiente pecu — deficit omne nia*; omne, auch das Selbstgefühl und die Charakterfestigkeit des Mannes, sodaß Konzessionen von vornherein gemacht werden, die einem ehrlichen Manne erbärmlich zu Gesicht stehen.

Vor einiger Zeit scheiterte die Heirat eines adelichen evangelischen Offiziers mit einer katholischen Dame aus freiherrlichem Geschlechte daran, daß jener vor dem Domkapitular S. in M. die mündliche Verpflichtung eingehen sollte, die Kinder aus der Ehe mit der katholischen Dame sämtlich katholisch werden zu lassen. Einem andern evangelischen Offizier wurde katholischerseits vor seiner Hochzeit die Zustimmung gestellt, die Kinder doppelt taufen zu lassen, einmal offen evangelisch, das zweitemal im geheimen katholisch. Die Kinder sollten dann später natürlich innerhalb der römischen Kirche unterrichtet und erzogen werden.

Es ist an der Zeit, dergleichen Doppelzüngigkeiten und geheimen Kniffen und Machinationen mit wachem und geschärftem Auge zu folgen. Wir würden es den evangelischen Fürsten Deutschlands nicht verdenken, wenn sie an ihre evangelischen Offiziere und Staatsbeamten die kategorische Forderung stellten, daß sie, falls sie in Mischehen treten, mindestens ihre Söhne der evangelischen Kirche und deren Bekenntnis erhielten.

Zum internationalen Urheberrecht. Nachdem Jahrhunderte lang das gedruckte Geistesprodukt fogut wie vogelfrei gewesen war, während man dann in neuerer Zeit Neigung hatte, den Schutz desselben zu übertreiben, ist man heute wohl allgemein der Ansicht, daß streng genommen der Autor durch Publikation eines Werkes auf sein Eigentumsrecht verzichte, daß es aber billig sei, ihm für eine bestimmte Zeit den Genuß der Früchte seiner Arbeit zu sichern. So kuriose Einfälle wie der, daß das Verleihen eines Buches untersagt werden solle, können natürlich nicht in Betracht kommen. Auf dem Prinzip der Billigkeit beruhen auch die internationalen Verträge zum Schutze des Urheberrechtes — nominell wenigstens. Denn thatsächlich wurden solche Verträge von Ländern vorgeschlagen, gelegentlich erzwungen, welche damit ihrer Buchindustrie einen großen Vorteil zuwandten, während meistens der andre kontrahirende Teil seine Buchindustrie schädigte. Bis

zu den in den vierziger Jahren von England, in den fünfzigern und später von Frankreich aus durchgesetzten Verträgen war die Verechtigung, Buchdruck-Erzeugnisse eines andern Landes nachzudrucken, überall als selbstverständlich betrachtet worden; und wenn in jenen beiden Ländern der Bedarf an deutschen Büchern so groß gewesen wäre, wie in Deutschland der Bedarf an französischen und englischen, so würden deren Regierungen so wenig die Hand zu Uebereinkommen geboten haben, wie heute die Vereinigten Staaten Lust dazu verraten. Deutschland und Belgien verzichteten mithin auf einen nicht unbedeutenden Industriezweig, welcher in Frankreich und England nicht betrieben wurde, weil er keinen Ertrag lieferte, während Versuche damit ebenfalls gemacht worden waren; wir erinnern uns z. B. einer Straßburger Ausgabe von Schillers Werken. Indessen galt der Nachdruck längst als ein, wenn auch erlaubtes, doch nicht anständiges Gewerbe, und niemand beklagte sich, als die Regierungen ihn opferten, ohne ein Äquivalent zu verlangen. Außerhalb Ungarns und Nordamerikas werden auch die neuesten Vorschläge zur allgemeinen internationalen Regelung des Autorrechts ohne Zweifel Zustimmung finden.

Dieselben haben aber aus den ältern Verträgen auch einen Punkt aufgenommen, welchen wir für revisionsbedürftig halten. Dem Autor soll sogar von den Uebersetzungen seines Werkes in fremde Sprachen ein gewisser Genuß gesichert werden; wieder unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit: denn wenn schon das Eigentumsrecht an dem einmal veröffentlichten Werke fraglich ist, wieviel mehr muß dies der Fall sein bei einer Ausgabe, die wesentliche Mitarbeit eines Dritten voraussetzt. Gegen den Zweck haben wir nichts einzuwenden, wohl aber gegen das Mittel zu dessen Erreichung. Der Verfasser oder der Verleger als Rechtsnachfolger kann unter bestimmten Formen und für eine bestimmte Zeit sich das Recht der Veranstaltung einer Uebersetzung wahren und es auf einen andern übertragen. Es liegt also in seiner Hand, eine Uebersetzung für die gedachte Zeit überhaupt zu verhindern, und eben das kann der andre thun, welcher das Recht auf sich hat übertragen lassen. Sezen wir den Fall, es erscheint in Deutschland ein medizinisches Buch, dessen Uebersetzung ins Französische voraussichtlich ein französisches Werk über denselben Gegenstand verdrängen würde; der Verleger des letztern erwirbt das Uebersetzungsrecht mit der Absicht, von demselben keinen Gebrauch zu machen. Allerdings sind ihm Fristen gesetzt: er muß binnen zwei Jahren mit der Veröffentlichung beginnen und sie nach drei Jahren beendigt haben. Aber wie leicht wird es ihm trotzdem, eine Konkurrenz gänzlich zu vereiteln, oder doch weit hinauszuschieben! Er druckt wirklich einige Bogen als erste Lieferung, verbreitet sie aber nicht, und für vier bis fünf Jahre kann eine andre Uebersetzung nicht unternommen werden. Oder ein Verfasser oder Verleger verkauft das Urheberrecht, der Ersterer desselben läßt das Buch von jemand übersetzen, der des Gegenstandes und der Fachsprache garnicht mächtig ist, daher etwas gänzlich unbrauchbares liefert (oft genug vorgekommen!), das gleichwohl einer guten Uebersetzung den Weg versperrt. Wenn gewöhnliche Romane, Schauspiele, Operntexte u. dergl. sinnlos übersetzt werden, so ist das allenfalls zu verschmerzen, aber die wissenschaftliche Arbeit kann darunter ernstlich leiden, da nicht jedermann, der einigermaßen Französisch und Englisch lesen kann, deshalb auch imstande ist, die wissenschaftliche Sprache, die Kunstausdrücke zu verstehen. Oder nehmen wir an — es ist nicht sehr wahrscheinlich aber doch möglich — daß heute ein Shakespeare oder ein Burns erstünde: sollten wir dann verurteilt sein, sie ausschließlich in der Fassung desjenigen kennen zu lernen, welcher zufällig zuerst daran ginge, das schwierige Idiom zu verdeutschen?

Würde es nicht allen gerechten Ansprüchen besser genügen, wenn dem Autor die Berechtigung zuerkannt würde, von jedem Uebersetzer seines Werkes innerhalb einer gewissen Frist irgendeine Lanteme oder eine bestimmte Abfindung zu erheben? Dann gäbe es nicht mehr ein Privilegium für den Zuerstgekommenen, und der Eigentümer des Originals würde sich häufig dabei besser stehen als jetzt.

Neue Parteianamen. Wenn wir freisinnigen Stimmen trauen dürfen, so ist zu hoffen, daß im nächsten Reichstage die Reichshauptstadt nicht mehr ausschließlich durch Trabanten des Herrn Richter vertreten sein werde. Vielleicht schildern sie die Zustände besser, als sie wirklich sind, um dem liberalen Philister bange zu machen; aber schon daß dergleichen für nötig erachtet wird, beweist doch, daß die Partei des gesunden Menschenverstandes seit den letzten Wahlen in Berlin beträchtlich an Boden gewonnen haben muß. Ein bekannter „freisinniger“ Korrespondent beruhigt die Leser einer österreichischen Zeitung, welchen natürlich das Schicksal des deutschen Reiches sehr am Herzen liegen muß, insofern, daß die großen Politiker Richter, Löwe, Virchow, Munkel u. s. w. schließlich wieder Sieger bleiben würden. Aber „für Berlin steht diesmal die Frage so, ob die Sozialdemokraten oder die Antisemiten — denn etwas andres sind die Berliner sogenannten Konservativen nicht — die zweite Stelle einnehmen werden.“ Selbstverständlich glaubt er den Konservativen mit dem „nichts andres“ eine tödtliche Beleidigung zuzufügen. Allein uns dünkt, er habe damit eine kleine Unvorsichtigkeit begangen. Erstens wenn alle Berliner Wähler, welche weder einem Fortschrittler noch einem Sozialdemokraten die Stimme geben mögen, Antisemiten sind, so wird man den Richterschen Heerbann als Juden und Judengenossen bezeichnen dürfen. Zweitens konstatiert er mit Ziffern, daß die „Antisemiten“ schon im Jahre 1881 es zu recht erheblichen Minoritäten gebracht haben. Er rechnet zusammen, daß damals 86 000 Stimmen für die Freisinnigen, 43 000 für die Antisemiten, 32 500 für die Sozialdemokraten abgegeben worden sind, und hält wenigstens die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß diesmal Adolf Wagner über Ludwig Löwe sieden werde, wie Singer über Träger und Hasenclever über Klotz. Die Wahl des Professor Wagner würde also den Sieg des Antisemitismus über den Semiten bedeuten, während man sonst verächtlich von dem Häuflein der Antisemiten sprach, und jede Niederlage eines Mitgliedes der Semitenpartei als den Erfolg der Anstrengungen einer Koalition aller Feinde der Freiheit, der Anwendung von Agitationsmitteln, wie sie nur den Fortschrittlern wohlanstehen, zu bezeichnen pflegte. Wir fürchten, der Korrespondent wird sich von Herrn Richter einen Verweis zuziehen. Uebrigens, wenn die Herren wünschen, daß Patriotismus und Antisemitismus künftig als Synonyme gebraucht werden sollen — den Gefallen könnte man ihnen ja thun!



Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.  
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Reudnitz-Leipzig.